

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 960

Veröffentlicht am: 19.08.2024

Zulassungssatzung zu den  
Vorbereitungsprogrammen zur Zugangsprüfung für  
im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für  
die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain  
(Zulassungssatzung PreStudy-ING@HSRM)

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Pamela Ahrend

E-Mail: [pamela.ahrend@hs-rm.de](mailto:pamela.ahrend@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Zulassungssatzung zu den Vorbereitungsprogrammen zur Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zulassungssatzung PreStudy-ING@HSRM) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 19.08.2024

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

# **ZULASSUNGSSATZUNG ZU DEN VORBEREITUNGSPROGRAMMEN ZUR ZUGANGSPRÜFUNG FÜR IM AUSLAND QUALIFIZIERTE STUDIENBEWERBER:INNEN FÜR DIE BACHELOR- STUDIENGÄNGE DES FACHBEREICHS INGENIEURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (ZULASSUNGSSATZUNG PRESTUDY- ING@HSRM)**

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 60 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), und der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 395), hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des HessHG am 16.07.2024 die nachfolgende Satzung zur Regelung der Zulassung zu den Vorbereitungsprogrammen zur Zugangsprüfung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 30.07.2024 durch den Senat gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

## **§ 1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH**

Diese Satzung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren zu den Vorbereitungsprogrammen zur Zugangsprüfung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der HSRM, für Studienbewerber:innen,

- die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern berechtigt sind und
- nicht bereits über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 und 3 HessHG verfügen.

## § 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN VORBEREITUNGSPROGRAMME

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm ist
  - das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit bei Kursbeginn, mindestens jedoch ein Alter von 18 Jahren,
  - der Nachweis eines ausländischen Bildungsabschlusses, der die Studienbewerber:innen im Land des Abschlusserwerbs unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) berechtigt
  - – und sofern unmittelbar für diese Studienberechtigung ebenfalls erforderlich – zusätzlich weitere entsprechende Bildungsnachweise, wie etwa hochschulische oder universitäre Aufnahmeprüfungen.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am einjährigen Vorbereitungsprogramm ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (3) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am halbjährigen Vorbereitungsprogramm ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (4) Für die Überprüfung der mit den ausländischen Bildungsabschlüssen i.S.d. Abs. 1 verbundenen Berechtigungen sind insbesondere die Informationen der Datenbank „anabin“ der Kultusministerkonferenz maßgeblich.
- (5) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 2 und Abs. 3 muss durch Vorlage eines Zertifikats über das Bestehen einer standardisierten deutschen Sprachprüfung geführt werden, wobei das Zertifikat zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein darf. Anerkannt werden als Nachweis
  1. deutscher Sprachkenntnisse auf B1-Niveau i.S.d. Abs. 2 :
    - Goethe-Zertifikat B1 (mindestens befriedigend)
    - TestDaF (mindestens 3-3-3-3)
    - Zertifikat telc Deutsch B1 – keine andere telc-Variante (, Gesamtergebnis mindestens gut)
    - Zertifikat ÖSD-B1 (Gesamtergebnis mindestens gut)
    - onSET Zertifikat B1 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte).
  2. deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau i.S.d. Abs. 3:
    - Goethe-Zertifikat B2 (mindestens gut)
    - DSH-1 (mindestens 57% in den Prüfungsteilen Textproduktion und

Leseverständnis)

- TestDaF (mindestens 3-3-4-4)
- Zertifikat telc Deutsch B2 - keine andere telc-Variante (Gesamtergebnis mindestens gut)
- Zertifikat ÖSD-B2 (Gesamtergebnis mindestens gut)
- onSET Zertifikat B2 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte).

### § 3 ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN VORBEREITUNGSPROGRAMMEN

- (1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsprogramm erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts der HSRM beim Büro für Internationales der HSRM zu stellen. Sobald und soweit die HSRM das Bewerbungsverfahren über das uni-assist-Verfahren durchführt, ist der Antrag elektronisch über das uni-assist-Bewerberportal einzureichen. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschäftsfähig, ist der Antrag durch deren:dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.
- (2) Die Vorbereitungsprogramme beginnen zwei Mal jährlich jeweils im Winter- und Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester spätestens zum 15.07. und für das Sommersemester zum 15.01. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (3) Im Antrag ist der Vorbereitungskurs anzugeben, in welchem die Teilnahme angestrebt wird. Dem Antrag sind zum Nachweis der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen als Kopie in Papierform oder als Scan beizufügen:
  1. ein gültiges offizielles Ausweisdokument,
  2. das Schulabschlusszeugnis (= ausländischer Bildungsabschluss) und ggf. weitere entsprechende Bildungsnachweise in der ursprachlichen Fassung
  3. eine - von einer:einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in - angefertigte Übersetzung der in Nr. 2 genannten Dokumente ins Deutsche,
  4. bei Bewerbung zum einjährigen Vorbereitungsprogramm der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf B1-Niveau bzw. bei Bewerbung zum halbjährigen Vorbereitungsprogramm der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf B2-Niveau
- (4) Studienbewerber:innen, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen Unterlagen nach Abs. 3 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zum Vorbereitungsprogramm zugelassen.
- (5) Die Zahl der Zulassungen zu den Vorbereitungsprogrammen ist nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzt. Findet das Vorbereitungsprogramm nicht statt, besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Vorbereitungsprogramm.
- (6) Die Auswahl der Studienbewerber:innen erfolgt vorrangig nach der im Schulabschlusszeugnis ausgewiesenen Mathematiknote, sodann nach der Note des

Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse und nachrangig nach dem Notendurchschnitt des Schulabschlusszeugnisses. Bei dann noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.

- (7) Das Büro für Internationales der HSRM prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet diesen an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsprogramm.
- (8) Über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Wird nach erfolgter Zulassung zum Vorbereitungsprogramm bekannt, dass die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben der:des Studienbewerberin:Studienbewerbers ausgesprochen wurde, kann die Zulassung zum Vorbereitungsprogramm vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Die Angabe falscher Umstände und die Vorlage gefälschter Unterlagen gilt dies als schwerwiegender Täuschungsversuch. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der:des Studienbewerberin:Studienbewerbers.
- (10) Studienbewerber:innen, die an einem Vorbereitungsprogramm teilnehmen werden gemäß § 2 Abs. 10 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer des Vorbereitungsprogramms an der HSRM immatrikuliert. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht geschäftsfähig, ist der Immatrikulationsantrag durch deren: dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.

## § 4 GEBÜHREN

- (1) Für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm wird eine Gebühr in Höhe von 1.425,- Euro pro Semester erhoben. Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang des Zulassungsbescheids fällig.
- (2) Zusätzlich muss von den Studienbewerberinnen:Studienbewerbern der Semesterbeitrag entrichtet werden. Der Semesterbeitrag für das erste Semester wird mit Einschreibung fällig, der Semesterbeitrag für das zweite Semester wird mit Ablauf der Rückmeldefrist fällig.

## § 5 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2024 in Kraft.